



Gemeinde Hohenstein

Ortsteile: Breithardt * Burg-Hohenstein * Holzhausen ü. Aar * Strinz-Margarethä
Born * Hennethal * Steckenroth



Gemeindevorstand * Schwalbacher Straße 1* 65329 Hohenstein

Der Gemeindevorstand

Besuchszeiten	Mo-Fr 7:30-11:30 Mo, Di+Do 13:00-15:00 Mi 15:30-18:30
Telefon	06120/29-0
Telefax	2940
Abteilung	Bürgermeister.
Sachbearbeiterin	Herr Daniel Bauer
Durchwahl	22
e-mail: daniel.bauer@hohenstein-hessen.de	
65329 Hohenstein, 30.05.2017	

Stellungnahme zur Aufstellung „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ des Rpl Südhessen

hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 6 HPLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Beteiligung am Verfahren und die Zusendung der Unterlagen für die Aufstellung des STEE des Regionalplans Südhessen / regionaler Flächennutzungsplan.

Die Gemeinde Hohenstein ist von den folgenden dargestellten Flächen betroffen:

1. Vorranggebiet 2-388	18,9 ha
2. Vorranggebiet 2-388 c (tw. Gemarkung Hünstetten)	139,2 ha
3. Vorranggebiet 2-389	69,1 ha
4. Vorranggebiet 2-920	16,0 ha
5. Vorranggebiet 2-392 a (tw. Gemarkung Bad Schwalbach) bereits bestehende Anlagen	149,7 ha
6. Vorranggebiet 2-923	131,2 ha

Es handelt sich dabei um Eignungsgebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, zu beachten sind (§ 8 Abs. 7 ROG). Hier: Anlagenschutzbereiche um Flugsicherungsanlagen.

Die Gemeinde gibt in Bezug auf o. gen. Verfahren auf Basis der Flächensteckbriefe, des Textteils und des Umweltberichtes zum STEE Entwurf 2016 folgende Stellungnahme ab:

Bemessen an der Gesamtfläche des Gemeindegebietes von 6.379 ha beträgt der Flächenanteil der dargestellten potentiellen Vorranggebiete (unberücksichtigt der

Teilfläche 2-388 c) rd. 6 %. D.h. das Dreifache der vom Land Hessen beschlossenen 2 %.

Die Gemeinde Hohenstein wird durch diese Flächenausweisung mit unzumutbarer Härte belastet:

Die Gemeinde Hohenstein befindet sich im Naturpark Rhein-Taunus.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Änderung des LEP Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – hin.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Dazu sind unter anderem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern und die Landschaft vor Verunstaltung, Zerschneidung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

(§1 BNatSchG, § 2 ROG).

Im Umweltbericht zum RPS wird unter Pkt. 1.5 als Ziel die „nachhaltige Sicherung des Freiraumes für Natur und Landschaft“ sowie die „Erhaltung der Kulturlandschaft und der Schutz des vielfältigen Landschaftsbildes“ aufgeführt.

Die hier vorliegende Planung widerspricht u. E. diesen Zielen (Verspargelung sowie Habitatverlust).

Nach dem Nationalpark Kellerwald-Edersee befindet sich im Naturpark Rhein-Taunus das zweite Gebiet mit einer potentiellen Wildnisfläche (mit deutlich über 1.000 ha Waldfläche) in Hessen. Der Naturpark Rhein-Taunus ist eine der vielfältigsten Kultur- und Naturlandschaften Deutschlands.

Der Hinterlandswald (mit 201 km² das größte unzerschnittene Waldgebiet Hessens!) bietet mit den dort vorhandenen Gegebenheiten ganz besondere Lebensräume für eine vielfältige Pflanzengesellschaft nebst Habitaten für anspruchsvolle Tierarten wie Luchs, Wildkatze, Äskulapnatter, Lachs oder Bechsteinfledermaus aber auch Heldbock und Hirschkäfer.

Einige dieser Arten besitzen die Eigenschaften von so genannten "Verantwortungsarten" und haben Ihren Verbreitungsschwerpunkt hier in Deutschland.

Dabei muss zwingend eine Auswirkung auf die Wildkatzenpopulationen beachtet werden, deren Areale durch die hohen Flächenausweisungen für die Windkraft zerrissen werden.

Im Naturpark Rhein-Taunus und Wiesbaden sind u.a. folgende streng geschützte Fledermausarten festgestellt: Bechsteinfledermaus, Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus und andere. Zum einen sind Fledermäuse durch Kollision an Windkraftanlagen gefährdet, zum anderen besteht die Gefahr des Verlustes von Wochenstuben und Winterquartieren durch den Bau und den Betrieb von Windindustrieanlagen.

Insbesondere die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) steht gegenwärtig im Fokus. Für diese Art wird bis 2017 vom Naturpark ein großes Naturschutzprojekt umgesetzt das im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) gefördert wird. Zu Beginn des Projekts waren in ganz Hessen ca. 90 Wochenstuben bekannt, davon 6 Kolonien im Projektgebiet. Mittlerweile sind es 23 bekannte Kolonien im Naturpark, der somit ein hervorzuhebendes Vorkommen der Bechsteinfledermaus nachweisen kann. Das Projekt ist Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Naturschutz und auch der Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen.

Die Vereinten Nationen haben die Jahre 2011 bis 2020 zur UN-Dekade für die biologische Vielfalt erklärt. Die Staatengemeinschaft hat damit die Weltöffentlichkeit aufgerufen, sich für die biologische Vielfalt einzusetzen. Die UN-Dekade zeichnet Projekte aus, die einen besonderen Beitrag zur Erhaltung, Nutzung oder Vermittlung der biologischen Vielfalt leisten. Das wie vor beschriebene Projekt wurde durch ein Budget von 710.000 Euro gefördert.

Die vorgesehenen Flächen, in Größe, in Ihrer Dichte und Verteilung im Hohensteiner Gemeindegebiet schaffen voraussichtlich erhebliche Probleme während des Vogelzuges (Riegelwirkung). Aus früheren vogelkundlichen Gutachten (2012) für das Gemeindegebiet ist bekannt, dass mindestens die streng geschützten Arten Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Mäusebussard, Habicht, Sperber, Waldkauz, Schwarzspecht, Mittelspecht, Hohltaube, Turteltaube, Kolkrabe, Gartenrotschwanz und Waldlaubsänger zu betrachten sind. Im Übrigen ist hier der Kranichzug zu beachten. Gerade für Rastvögel wirkt sich der Lebensraumverlust massiv aus, da hier keine Adaption stattfinden kann. Aber auch Brutvögel sind massiv beeinträchtigt. Weiterhin kommen die Aspekte: Feindmeideverhalten, Luftverwirbelungen, Discoeffekte/Schattenwurf, Geräuschemissionen sowie direkte Tötung durch Kollision zum Tragen.

Auch wenn der Kranich keine windkraftrelevante Vogelart ist, ist doch zu bedenken, dass der Kranichzug durch die vorgesehenen Vorrangflächen beeinträchtigt wird. Nach KRAFT 2010 sollen im Mittelhessischen Raum während des Herbstzuges 2010 mehr als 210.000 Kraniche nachgewiesen sein.

Grundsätzlich ist hier festzustellen, dass die Planung der Vorrangflächen auf das gesamte Gemeindegebiet verteilt ist. Die damit verbundene Belastung (Wirksamkeit) ist mit der vorliegenden Planung für alle Ortsteile sehr hoch. Für die Gemeinde Hohenstein ist diese hohe Flächenausweisung nicht akzeptabel.

So gilt es eine kumulative Wirkung und Belastung bei der Ermittlung und Ausweisung von WEA zu berücksichtigen (Hessischer Landtag, Drucksache 19/293). Aufgrund der Verteilung und Lage der dargestellten Potentialflächen ergibt sich für die meisten Ortsteile der Gemeinde Hohenstein eine visuelle Überlastung (Umfassung), die als Kriterium für die planerische Abwägung nach § 1 (7) BauGB bzw. § 7 (2) ROG gelten muss. Eine derart massive Ausweisung und ggf. Errichtung von WEA wirkt auf die Anwohner bedrohlich und belästigend. Eine fehlende argumentative Auseinandersetzung kann einen Abwägungsfehler begründen.

Nach der im Textteil zum STEE Entwurf 2016 zitierten Rechtsprechung sind optische Bedrängungen in der Regel unter Einhaltung bestimmter Mindestabstände ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der bewegten Topographie im Gemeindegebiet und der daraus resultierenden besonderen Sichtbeziehungen ist das Gebot der Rücksichtnahme jeweils im Einzelfall dezidiert zu prüfen um eine Gebotsverletzung zu vermeiden.

Der Gemeinde Hohenstein ist bewusst, dass die Energiewende ohne die Bereitstellung der entsprechenden Flächen vermutlich nicht umgesetzt werden kann. Für die Gemeinde wurde ein Integriertes Klimaschutzkonzept und Klimaschutzteilkonzept „Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potentiale“ mit Datum vom 31.10.2012 erstellt. Diese Studie kommt in Teilbereichen zu anderen Ergebnissen.

Insbesondere halten wir die Ausweisung unterhalb einer Flächengröße von Flächen bis 20 ha für problematisch, da die Erschließungskosten sehr hoch sind, um noch

einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. Dies betrifft die Fläche 388 und 920. Teilweise sind die Flächen auch im Grenzbereich der Windhöflichkeit (5,75 m/s, 140 m u. Grund).

Die Vorranggebiete sind lediglich an einigen Kriterien festgelegt. Insbesondere wurden nach Erachten der Gemeinde Hohenstein das Landschaftsbild und der Erholungswert sowie das biotische Potential nicht ausreichend berücksichtigt. Dies kommt insbesondere auch bei der tlw. Kleinteiligkeit der Flächen zum tragen. Nicht berücksichtigt wurde auch der Schattenwurf/Discoeffekt, dies vor allem auch in Bezug auf die vorhandene bewegte Topographie im Gemeindegebiet, die eine dezidierte Betrachtung angezeigt erscheinen lässt.

Im Zusammenhang mit dem Naturpark Rhein-Taunus unterliegt das gesamte Gemeindegebiet von Hohenstein dem sanften Tourismus. Gefahren die durch ggf. in Betrieb genommene Anlagen ausgehen, wie Eiswurf etc. sowie Beeinträchtigungen durch kontinuierliche Blinkleuchten, aber auch Lärmbelästigung, Brandgefahr oder die Gefahr durch Blitzeinschlag wirken sich nachhaltig negativ für die Gemeinde Hohenstein aus und sind in die Abwägung einzustellen.

Die dargestellten Potentialgebiete weisen nach der interaktiven Karte des hessischen Bodenvierer Funktionserfüllungsgrade von mindestens Stufe 3 (mittel) auf, teilweise werden jedoch hohe (Stufe 4) bis sehr hohe (Stufe 5) Bodenfunktionserfüllungsgrade ausgewiesen.

Der Boden als limitiertes Schutzgut mit den Teilbereichen Wasserhaushalt und Standort für Pflanzen und Ausgleichskörper und Filter und Puffer für Schadstoffe und Archiv- und Dokumentationsfunktion (Bodendenkmäler) ist vorrangig zu betrachten und zu schützen. Potentiell nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Boden mit seinen Teilfunktionen sind unbedingt zu vermeiden. Die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der Abwägung und der Umweltprüfung ist unbedingt zu beachten. Hierbei sind ebenfalls die einschlägigen Vorschriften zu Trinkwasserschutzgebieten zu beachten. Um Konflikte zu vermeiden, lehnt die Gemeinde Hohenstein Flächenausweisungen für WEA in dargestellten Schutzgebieten/Wasserschutzgebieten grundsätzlich ab.

Vorrangiges Ziel der vorbereitenden übergeordneten Planungen muss der Schutz der Böden mit hohem bis sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sein. Eine Inanspruchnahme solcher Flächen wird von der Gemeinde Hohenstein abgelehnt.

Zusammenfassend stellt die Gemeinde Hohenstein fest, dass, unter Berücksichtigung der aktuell in Hohenstein betriebenen Windkraftanlagen, das Ziel der hessischen Landesregierung 2 % der Landesfläche als Vorranggebiete auszuweisen, örtlich erfüllt ist. Daher wird die Ausweisung weiterer Vorrangflächen abgelehnt.

Der Standort der WEA nördlich von Breithardt, in der Plankarte dargestellt zwischen Breithardt und Holzhausen über Aar ist fehlerhaft und zu korrigieren.

Bewertung der Flächen im Einzelnen

1. Vorranggebiet 2-388 18,9 ha

Die Fläche befindet sich nördlich von Hennethal und südlich von Panrod / Daisbach. Die Fläche befindet sich vollständig auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenstein. Die Flächengröße ist mit 18,9 ha sehr gering, die Wirtschaftlichkeit wird in Frage gestellt.

Die Deutsche Flugsicherung legt einen Mindestabstand von 15 km zwischen Funkfeuern und Windkraftanlagen fest. Die Funkfeuer sind als raumbedeutsame Maßnahmen/Nutzungen übergeordnet zu bewerten. Aus Gründen der Flugsicherheit ist die Potentialfläche als ungeeignet zu bewerten.

Es besteht ein Vorkommen vom Rotmilan, der gerade hier im Übergang von Wald zu Offenland sein wesentliches Habitat findet. Nach dem Mäusebussard liegt der Rotmilan auf dem zweiten Platz der häufigsten registrierten Kollisionsopfer an WEA. Heute sind Kollisionen mit Windenergieanlagen die häufigste gemeldete Todesursache bei Rotmilanen in Deutschland.

Untersuchungen in Brandenburg aus dem Jahr 2013 haben gezeigt, dass die jährlichen Kollisionsverluste sich an die Grenze zur Beeinträchtigung der Populationen hin bewegen. Die Einhaltung von Mindestabständen zwischen WEA und bestehenden/potentiellen Brutplätzen ist zu gewährleisten. Zu Rotmilannestern sollte ein Mindestabstand von 1500 m eingehalten werden, und in einem Umkreis von mindestens 4000 m sollten wichtige Nahrungsräume und Flugkorridore frei gehalten werden

Die Windhöflichkeit ist u. E. grenzwertig.

Wegen der Flächengröße und der zu erwarteten Belastungen (Verspargelung, Habitatverlust) und Beeinträchtigung des Erholungswertes lehnt die Gemeinde Hohenstein diese Fläche ab.

2. Vorranggebiet 2-388 c (tlw. Gemarkung Hünstetten) 139,2 ha

Die Fläche ist nur gemeinsam mit der Gemeinde Hünstetten entwickelbar.

Die Potentialfläche liegt knapp 3 km vom Funkfeuer in Limbach entfernt. Die Deutsche Flugsicherung legt einen Mindestabstand von 15 km zwischen Funkfeuern und Windkraftanlagen fest. Die Funkfeuer sind als raumbedeutsame Maßnahmen/Nutzungen übergeordnet zu bewerten. Aus Gründen der Flugsicherheit ist die Potentialfläche als ungeeignet zu bewerten.

Die Windgeschwindigkeiten liegen mit 5,75 m/s – 6,0 m/s im unteren Bereich der Wirtschaftlichkeit. Unmittelbar angrenzend an diese Fläche befindet sich ein Segelflugplatz (Gleitschirm). Hier wurde 2014 eine unbefristete Genehmigung für Starts und Landungen erteilt. Bei Einhaltung der entsprechenden Abstände ist eine Nutzung der Fläche für Windenergie nicht mehr möglich. Ein Gefährdungspotential ist auch noch über 1000 m Abstand vorhanden.

Im Einwirkungsbereich dieser Fläche befindet sich eine Fischzuchtanlage (Bahner Mühle). Die Gebäude werden auch wohnlich genutzt.

Innerhalb dieser Flächen befinden sich Bodendenkmäler (Grabhügelgruppe Herrmannsweg). Die gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Es liegen Informationen über relevante Rotmilan Brutplätze vor, die diesbezüglichen Anmerkungen zu Vorranggebiet 2-388 gelten hier entsprechend. Berücksichtigt wer-

den müssen auch die regelmäßig aufgesuchten Nahrungsgebiete des Rotmilans, und zwar in einem Umkreis von 6 km. Siehe Urteil des VGH Kassel, AZ 9A 1540/12Z. Weiterhin ist durch die Ortgruppe des HGON der Brutplatz eines Schwarzmilanpaares dokumentiert.

Im Bereich Hennethal - Strinz Magarethä befindet sich der Brutplatz bzw. die Nahrungsbiotope eines Schwarzstorchpaares.

Aufgrund der Lage wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Der in Nähe der dargestellten Potentialfläche verlaufende Fernwanderweg E1 erfährt in seiner Funktionserfüllung "sanfter Tourismus" im zur Rede stehenden Teilabschnitt eine deutliche Abwertung. Es sind insgesamt vier Ortschaften (Hennethal, Strinz-Magarethä, Niederlibbach, Strinz-Trinitatis) durch Sichtbeziehung betroffen.

Die Gemeinde Hohenstein erwartet, dass bei Bewertung des Landschaftsbildes und der Habitatpotentiale diese Fläche nicht weiter entwickelt wird und lehnt diese Fläche ab.

3. Vorranggebiet 2-389 69,1 ha

Die Fläche befindet sich vollständig auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenstein.

Die Deutsche Flugsicherung legt einen Mindestabstand von 15 km zwischen Funkfeuern und Windkraftanlagen fest. (Funkfeuer Limbach) Die Funkfeuer sind als raumbedeutsame Maßnahmen/Nutzungen übergeordnet zu bewerten. Aus Gründen der Flugsicherheit ist die Potentialfläche als ungeeignet zu bewerten.

Die Potentialfläche birgt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Ein Schattenwurf ist bei entsprechender Nabenhöhe für die anliegenden Ortsteile nicht auszuschließen.

Aufgrund der Sichtbeziehungen sind insgesamt vier Ortschaften (Hennethal, Strinz-Magarethä, Breithardt und Holzhausen) betroffen.

In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Wohnbebauung Reitzentrum Hohenstein. Dies dient der Naherholung. Es ist davon auszugehen, dass der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Die Gemeinde Hohenstein ist als pferdefreundliche Gemeinde ausgezeichnet. Die Windkraftnutzung widerspricht diesen Zielen. Bei Einhaltung der Abstände ist diese Fläche – auch wegen der relativ niedrigen Windgeschwindigkeit – nicht entwickelbar. Die Gemeinde Hohenstein empfiehlt, die Abstände zu diesen Gehöften ebenfalls auf 1.000 m zu erweitern, da hier ein hohes Schutzbedürfnis besteht.

Es ist ein Brutpaar Rotmilan dokumentiert. O.a. Ausführungen gelten entsprechend. Darüber hinaus gibt es Anhaltspunkte auf das ständige Vorkommen von Kolkraben (HGON). Der Baumfalke brüdet nach Angaben von HGON seit 1989 im Gebiet. Einschlägige Vorschriften und Abstandsradien sind zu beachten.

In der Fläche befinden sich darüber hinaus Bodendenkmäler (Hügelgräber).

Die Fläche wird durch Hauptwanderweg (E1 – Eisenstraße) und dem Radhauptwanderweg durchkreuzt. Es bestehen Hinweistafeln auf Flora und Fauna sowie historische Gegebenheiten. S. o. a. Ausführungen zum Tourismus.

Bei Verwirklichung der Fläche ist eine Störung des Segelflugplatzes Aarbergen-Michelbach nicht auszuschließen.

Die Gemeinde Hohenstein lehnt die weitere Ausweisung dieser Fläche ab.

4. Vorranggebiet 2-920 16,0 ha

Die Flächengröße ist sehr gering, die Wirtschaftlichkeit wird in Frage gestellt. Die Deutsche Flugsicherung legt einen Mindestabstand von 15 km zwischen Funkfeuern (Limbach) und Windkraftanlagen fest. Die Funkfeuer sind als raumbedeutsame Maßnahmen/Nutzungen übergeordnet zu bewerten. Aus Gründen der Flugsicherheit ist die Potentialfläche als ungeeignet zu bewerten.

Die Gemeinde Hohenstein beabsichtigt, aufgrund der hervorragenden Akzeptanz von bestehenden Waldbestattungsmöglichkeiten und vor allem der aktuellen Nachfrage im Gemeindegebiet, eine Waldflächen südlich des OT Breithardt zu Bestattungszwecken zu entwickeln. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen etwa 9,2 ha bestehende Waldfläche als Bestattungswald ausgewiesen werden (Fl. 36, Flstck 29/2).

Gerade in Zeiten des demographischen Wandels und sozialpolitischer Veränderungen spielen verstärkt auch die familiären Verhältnisse bei der Entscheidung eine immer größere Rolle. Grabstättenpflege wird für die Hinterbliebenen problematisch. Aus diesem Grund entscheiden sich immer mehr Menschen ganz bewusst für eine Waldbestattung, unabhängig der räumlichen Lage des Bestattungswaldes.

Der emotionale Aspekt bei der Entscheidung des Einzelnen für eine bestimmte Bestattungsart ist ein wichtiger Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses, da der Wille des Einzelnen bezüglich der Verfügung über seine letzte Ruhestätte als beherrschender Grundsatz des Totensorgerechts gesehen wird.

Die hier dargestellte Potentialfläche steht dieser Planung der Gemeinde Hohenstein massiv entgegen. Neben dem negativen Eingriff in Landschaftsbild und in biotische Potentiale sind technische Anlagen in diesem Bereich auch aus Pietätsgründen für die Gemeinde nicht hinnehmbar.

Die Nähe bzw. Nachbarschaft zur bereits verwirklichten Fläche 2-392 a bedingt einen vermehrten landschaftsstörenden Verspargelungseffekt sowie verschärfte kummulatorische Wirkung.

Laut Dokumentation der HGON Ortsgruppe Hohenstein befindet sich ein Brutpaar des Rotmilans im Gebiet. O.a. Ausführungen zum Artenschutz etc. gelten hier entsprechend.

Die Gemeinde Hohenstein lehnt die weitere Ausweisung dieser Fläche ab.

5. Vorranggebiet 2-392 a (tlw. Gemarkung Bad Schwalbach) 149,7 ha
bereits bestehende Anlagen

Die Fläche befindet sich teilweise auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenstein.

In dieser Fläche besteht bereits eine Vorbelastung durch errichtete bzw. genehmigte Anlagen. Nachmessungen haben ergeben, dass die Windgeschwindigkeit ausreichend ist. Das Gesamtbild stellt sich als „Windpark“ dar. Damit sind die Beeinträchtigung (Landschaftsbild etc...) auf einem Bereich im Gemeindegebiet Hohenstein konzentriert. (Das erleichtert die Erschließung und Wartung der Anlagen)

Aufgrund bereits bekannter bestehender Konflikte vor allem bezüglich Lärmimmissionen (betroffen sind die bestehenden Aussiedlergehöfte Helenehof und Quellenhof) verbietet sich aus Sicht der Gemeinde Hohenstein hier eine weitere Ausweisung einer Vorrangfläche.

6. Vorranggebiet 2-923 131,2 ha

Die Deutsche Flugsicherung legt einen Mindestabstand von 15 km zwischen Funkfeuern (Limbach) und Windkraftanlagen fest. Die Funkfeuer sind als raumbedeutsame Maßnahmen/Nutzungen übergeordnet zu bewerten. Aus Gründen der Flugsicherheit ist die Potentialfläche als ungeeignet zu bewerten.

Die Potentialfläche überlagert im südlichen Bereich den Verlauf des obergermanisch-raetischen Limes, der als Unesco Weltnaturerbe als hartes Tabukriterium in die Abwägung einzustellen ist und eines der eindrucksvollsten und das längste archäologische Bodendenkmal Europas darstellt. Der Verlauf des Limes mit Kernzone und Erweiterungen (Textteil Ziff. 3.1.3.3.9) ist in der Flächensteckbriefkarte und in der Plankarte nicht kenntlich gemacht.

Nicht berücksichtigt in der Planung wurde das bestehende Golfhotel "Hofgut Georghenthal" mit Golfplatz und Wohnnutzung. Der bestehende Golfplatz reicht bis direkt an, möglicherweise teilweise in die Potentialfläche hinein. Schattenwurf/Discoeffekte, Eisschlag, Lärmbelästigung generieren hier massive und nicht hinnehmbare Eingriffe in die Bestandssituation.

Die im Textteil/Flächensteckbrief beschriebene „deutliche Verbesserung der Datelage bei einzelnen Arten“ gegenüber den Gutachten aus 2013 ist ohne Einsichtnahme in die neueren Erkenntnisse nicht nachvollziehbar.

Vielmehr ist vor der Festlegung dieses Vorranggebietes ein unabhängiges Gutachten zu fordern, weil z.B. die besonders von Kollisionen mit Windkraftanlagen gefährdeten Vogelarten Rotmilan und Schwarzstorch dort beobachtet worden sind, deren Horste noch zu bestätigen wären. Es wären dann die festgelegten Abstände zu Horstplätzen und regelmäßig aufgesuchten Habitaten einzuhalten. Beim Rotmilan sind die festgelegten Abstände zu Horstplätzen in einem Umkreis von 1 km einzuhalten. Die Vereinigung der Vogelschutzwarten empfiehlt in ihrem „Helgolandpapier“ von 2015 einen Abstand von 1,5 km zum Horstplatz. Berücksichtigt werden müssen auch die regelmäßig aufgesuchten Nahrungsgebiete des Rotmilans, und zwar in einem Umkreis von 6 km. Siehe Urteil des VGH Kassel, AZ 9A 1540/12Z.

Beim Schwarzstorch sind Abstände zum Horstplatz von 3 km anzuwenden und bei regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten ein Umkreis von 10 km einzuhalten.

Oben aufgeführte Ausführungen zum Artenschutz und der weiteren Schutzgüter gelten hier entsprechend.

Die Gemeinde Hohenstein lehnt die weitere Ausweisung dieser Fläche ab.

7. Hinweis auf das Klimaschutzgutachten

Die Gemeinde Hohenstein befürwortet grundsätzlich die Ausweisung von Flächen für Windenergie. Diese sollten sich aber auf einen Konzentrationsbereich beschränken. Hier ist dies der Bereich zwischen Heidenrod – Kemel – Burg Hohenstein.

Da das Konfliktpotential in allen geplanten Flächen nach Gutachten der Transferstelle Bingen nach erster Einschätzung als „mittel“ einzustufen ist, sollte die Gesamtbelastung des Gemeindegebietes reduziert werden. Die Planung von einer Vielzahl von mehr oder weniger großen Teilflächen wird abgelehnt.

Mit der Ausweisung von Flächen für Windenergie sollte auch die Erschließung berücksichtigt werden. Die Vorteile der Planung einer Konzentrationsfläche sind erheblich.

Wir gehen davon aus, dass die Sichtbeziehungen und das Landschaftsbild sowie die verschiedenen einzustellenden Schutzgüter beim nächsten Planungsschritt berücksichtigt werden.

8. Entwicklung von Wasserkraftanlagen

Für den Bau von Wasserkraftanlagen kommt nur die Aar in Frage. Hier besteht ein FFH-Gebiet, das durch die Errichtung eines Kleinkraftwerkes nachhaltig negativ beeinträchtigt würde.

Die Aar verläuft in einem teilweise sehr schmalen Talzug und ist bereits durch eine Vielzahl von Nutzungen beeinträchtigt. Daneben sind die Wassermenge - insb. im Sommer – nicht ausreichend.

Die Gemeinde Hohenstein lehnt die Nutzung der Wasserkraft aus v. g. Gründen ab.

9. Photovoltaik, Biogas

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen kommen i. d. R. nur landwirtschaftliche Flächen bzw. Dächer in Betracht.

Die Gemeinde Hohenstein steht für den Erhalt der derzeit bestehenden Kulturlandschaft. Die Eingriffe und vor allem die Eingriffsfolgen in die landwirtschaftlichen Flächen zur Errichtung von Biogasanlagen bzw. Photovoltaikanlagen sowie die Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzung durch biogasgeeignete Monokulturanpflanzungen (Mais) sind erheblich.

Hier sollten auf jeden Fall Einzelprüfungen stattfinden.

Die Gemeinde Hohenstein lehnt eine weitere Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Flächen ab.